

Mitglieder des Ausschusses Arbeitsrecht  
Mitglieder des Ausschusses Tarifpolitik  
Mitglieder des Ausschusses Soziale Sicherung  
Mitglieder des Ausschusses Arbeitssicherheit  
Mitglieder des Ausschusses Arbeitsmarkt  
Mitglieder des Arbeitskreises Rechtsprechung  
Mitglieder des Arbeitskreises Datenschutz  
Mitglieder des Arbeitskreises Arbeitsgestaltung und -forschung  
Mitglieder des Arbeitskreises Entgeltabrechnung  
Ehrenamtliche Richter am Bundesarbeitsgericht  
Mitgliedsverbände

17. November 2021

Rundschreiben Nr. II/298/21

## **BDA | Gesetzentwurf zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und Änderungsanträge vom Hauptausschuss beschlossen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 5. November 2021 [II 284/21](#) und vom 15. November 2021 [II/293/21](#) hatten wir Sie über den Gesetzentwurf zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite und die Änderungsanträge der Fraktionen SPD, Bündnis90/DieGrünen und FDP informiert.

Der Hauptausschuss des Bundestags hat die vorgesehenen Änderungen gestern beraten und beschlossen. Die Beschlussempfehlung des Ausschusses sowie die letzte Version der Änderungsanträge mit Begründung überlassen wir Ihnen anliegend.

Mit den Änderungen im Infektionsschutzgesetz sollen Vorkehrungen für die Zeit nach dem Ende der epidemischen Lage getroffen werden. Zusätzlich sind die Einführung einer 3G-Regel am Arbeitsplatz sowie eine Pflicht zur mobilen Arbeit für Bürotätigkeiten im IfSG vorgesehen.

### **3G am Arbeitsplatz - § 28b Abs. 1-3 IfSG**

Mit einer Neufassung des § 28b Abs. 1 IfSG wird eine 3G-Regel für den Arbeitsplatz eingeführt werden. Danach dürfen Arbeitgeber und Beschäftigte Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind und den entsprechenden Nachweis mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben. Ein Betreten der Arbeitsstätte ist erlaubt, um unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Test- oder Impfangebot des Arbeitgebers wahrzunehmen (§ 28b Abs. 1).

Arbeitgeber sind verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu

dokumentieren. Arbeitgeber und Beschäftigte sind verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis auf Verlangen vorzulegen. Soweit es für die Überwachungs- und Dokumentationspflicht erforderlich ist, dürfen Arbeitgeber zu diesem Zweck personenbezogene Daten sowie Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit verarbeiten (§ 28b Abs. 3).

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Gesundheitsministerium durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, welche Maßnahmen Arbeitgeber zur Umsetzung der Verpflichtungen zu treffen haben und wie sich die Beschäftigten zur Erfüllung ihrer Pflichten zu verhalten haben (§ 28b Abs. 6).

### **Arbeit von zuhause aus - § 28b Abs. 4 IfSG**

Nach dem neu vorgesehenen § 28b Abs. 4 IfSG haben Arbeitgeber ihren Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeit in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Betriebsbedingte Gründe, die einer Verlegung der Arbeitstätigkeit nach Hause entgegenstehen, können vorliegen, wenn die Betriebsabläufe sonst erheblich eingeschränkt würden oder nicht aufrechterhalten werden könnten. Gründe, die aus Sicht der Beschäftigten entgegenstehen könnten sind z. B. räumliche Enge, Störungen durch Dritte oder unzureichende Ausstattung.

### **Schutzmaßnahmen der Länder**

Entgegen der vorherigen Entwürfe der Änderungsanträge soll in einem neuen § 28a Abs. 8 IfSG die Möglichkeit für die Länder erhalten bleiben, auch nach Ende der epidemischen Lage Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs.1 bis 6 anzuwenden, soweit die konkrete Gefahr einer epidemischen Ausbreitung des Coronavirus besteht und das Parlament die Anwendbarkeit von Abs. 1 bis 6 festgestellt hat. Bestimmte Maßnahmen sollen dabei ausgeschlossen sein, z. B. die Anordnung von Ausgangsbeschränkungen, die Schließung von Kindertagesstätten und Schulen sowie die Schließung oder Beschränkung von Betrieben, Gewerben, Einzel- oder Großhandel.

### **Bewertung**

Die Klarstellung, dass Arbeitgeber im Rahmen der Zugangskontrollen Daten zum Impf-, Genesenen- und Teststatus verarbeiten dürfen, ist ein wichtiger Schritt, um den innerbetrieblichen Infektions- und Gesundheitsschutz zu gewährleisten.

Mit der 3G-Regelung am Arbeitsplatz wird eine Zugangsvoraussetzung geschaffen. Die Verpflichtung, diese zu erfüllen, obliegt dem Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, entsprechende

Testmöglichkeiten bereit zu stellen. Das gilt auch für die Testangebote, die er nach der Arbeitsschutzverordnung anbieten muss. Selbsttests bleiben im Rahmen der Testangebotspflicht nach der Corona-Arbeitsschutzverordnung zulässig, berechtigen jedoch nicht zum Zugang zur Arbeitsstätte.

Die Wiedereinführung einer Homeoffice-Pflicht für Büroarbeit ist kontraproduktiv, sie stellt keinen Anreiz für eine Impfung dar und kann zu einer Spaltung von Belegschaften führen. Arbeitgeber haben ihren Beschäftigten schon frühzeitig überall dort, wo es möglich ist, mobile Arbeit angeboten.

Der Gesetzentwurf und die im Hauptausschuss beschlossenen Änderungsanträge sollen morgen in 2. und 3. Lesung im Bundestag beraten und beschlossen werden. Am Freitag, 19. November sollen die Änderungen auch vom Bundesrat in einer Sondersitzung beschlossen werden.

Wir gehen davon aus, dass das Gesetz zeitnah ausgefertigt und veröffentlicht wird. Selbst ein Inkrafttreten noch am Samstag ist nicht ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Roland Wolf

gez. Helena Wolff

Anlagen